

# **1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Heeßen**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes - in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Rat der Gemeinde Heeßen in seiner Sitzung am 23.02.2006 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

## **Artikel I**

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

### **§ 3**

#### **Steuermaßstab und Steuersätze**

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen.

Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	48,-- € (Euro)
b) für den zweiten Hund	72,-- € (Euro)
c) für jeden weiteren Hund	96,-- € (Euro)

Für gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Absatz 2 beträgt die Steuer abweichend

d) für den ersten gefährlichen Hund	540,-- € (Euro)
e) für den zweiten gefährlichen Hund	900,-- € (Euro)
f) für jeden weiteren gefährlichen Hund	1.296,-- € (Euro)

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d, e und f sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaften die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder die wiederholt in aggressiver und damit gefährdender Weise Menschen angesprungen haben und für die die Ordnungsbehörde aufgrund dieser Vorfälle einen Maulkorb- und Leinenzwang angeordnet hat. Gefährliche Hunde sind ebenfalls auch diejenigen Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 2 Niedersächsisches Hundegesetz feststellt hat.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls  
Bullterrier  
Pittbullterrier  
American Staffordshire Terrier  
Staffordshire Bullterrier  
sowie deren Kreuzungen miteinander oder mit anderen Hunden.

- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen ( § 4 ), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird ( § 5 ), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nach Absatz 1 den vollsteuerpflichtigen Hunden vorangestellt; gefährliche Hunde gelten als erste Hunde.

## **Artikel II**

Es wird § 7 Absatz 2 wie folgt geändert:

### **§ 7**

- (2) Die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung entfällt in den Fällen, wenn der oder die Hunde als gefährliche(r) Hund(e) im Sinne von § 3 Absatz 2 dieser Satzung einzustufen sind.

## **Artikel III**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

31707 Heeßen, den 23.02.2006

---

Brümmel  
Bürgermeister

---

Wischnat  
Gemeindedirektor